



Fanhilfe Dortmund c/o Fanprojekt Dortmund • Dudenstr. 4
• 44137 Dortmund

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1 / A 09
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/3885

Alle Abg

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW –VersGEinfG NRW)“ (Drucksache 17/12423)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der unter dem Betreff genannten Angelegenheit überlassen wir stellvertretend für die unten genannten Organisationen die von den Mitgliedern des Innenausschusses Hans Willy Körfges (MdL) und Frank Boss (MdL), sowie des Sprechers des Sportausschusses Andreas Terhaag (MdL), erbetene Stellungnahme der Fanhilfen aus Mönchengladbach, Leverkusen, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Münster, Köln, Dortmund und der Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte mit der Bitte um Verwendung für die am 06.05.2021 stattfindende Anhörung des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Fanhilfe Dortmund

Zunächst einmal möchten wir, die Fanhilfen aus Mönchengladbach, Leverkusen, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Münster, Köln und Dortmund und die Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 17/12423 herzlich bedanken.

Es ist Existenznotwendigkeit und Anspruch der Fanhilfen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte NRW Fankultur in und außerhalb des Stadions vor Einschränkungen grundrechtlicher geschützter Positionen zu schützen. Ihnen allen sind, als Ausdruck der lebendigen und friedlichen Fankultur, sicherlich Fanmärsche - farblich abgestimmte Auftritte und bestimmte Mottoartikel für besondere Spiele – ebenso wie die außerhalb des Stadions getätigten sportpolitischen Meinungsäußerungen (z.B. die Kommerzialisierung des Profifußballs betreffend) bekannt und im Gedächtnis.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 07.09.2017, Az. 4 RVs 97/17) unterfällt auch die gemeinsame An- und Abreise zu einem Fußballspiel dem Begriff einer öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel und unterfällt insoweit dem Versammlungsrecht. Auch die einzelnen Versammlungsbehörden haben mitunter angenommen, dass es sich bei Fanmärschen, die insbesondere eine sportpolitische Kritik zum Gegenstand hatten, um eine eigene Versammlung unter freiem Himmel im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG handelt. Insofern sind auch Fußballfans von dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes (Drucksache 17/12423) betroffen.

Aufgrund der Anwendbarkeit des Versammlungsrechts auf die gemeinsame An- und Abreise von Fußballfans am Spieltag zum Stadion erachten wir insbesondere die nachfolgenden neuen Regelungsinhalte aus Sicht der Fanhilfen und der LAG Fanprojekte NRW als problematisch. Im Einzelnen:

1. § 18 VersG-E NRW - Militanzverbot

Ausweislich des Gesetzesentwurfs der Landesregierung soll es zukünftig verboten sein eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine **sonstige öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel** zu veranstalten, zu leiten, oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken, durch ein paramilitärisches Auftreten oder in vergleichbarer Weise Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.

Auch wenn es in der rechtswissenschaftlichen Literatur grundsätzlich keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, dass der Gesetzgeber ein Militanzverbot im Versammlungsgesetz einführen will (vgl. *Arzt*, DÖV 2009, S. 381 (383)), so begegnen die unbestimmten Rechtsbegriffe „in vergleichbarer Weise“, „Vermittlung von Gewaltbereitschaft“ und „einschüchternde Wirkung“ Bedenken im Hinblick auf verfassungsimmanente Bestimmtheitsgrundsatz.

Denkbar wäre es, im Lichte des vorstehenden Vorschlags, dass die Versammlungsbehörde zukünftig - auf Grundlage des unbestimmten Rechtsbegriffs „in vergleichbarer Weise“ - insoweit die Veranstaltung, Leitung und Teilnahme von und an Fanmärschen untersagen könnte, bei denen Fußballfans, wie im Stadion auch üblich, bekleidet in gleichfarbigen Trikots ihrer Mannschaft gemeinsam zum Stadion gehen. Selbiges dürfte für solche Fanmärsche gelten, in denen, eigens für den Fanmarsch, angefertigte Mottoartikel durch auf dem Fanmarsch anwesende Fußballfans getragen werden.

Auch wenn es in der Begründung (S. 76 f. Drucksache 17/12423) des § 18 VersG-E NRW heißt, dass „auf uniformierte rechts- oder linksextremistische Verbände in der Weimarer Republik wie die SA, die SS und ihre Untergliederungen verwiesen werden“ mag und „In heutiger Zeit (...) der sog. „Schwarze Block“ linksradikaler Störer und Täter oder neonazistische Gruppierungen zu nennen“ seien, steht dies aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs „in vergleichbarer Weise“ nicht im Einklang mit dem von der Landesregierung konzipierten Regelungsinhalt, unter den auch die Märsche von Fußballfans subsumiert werden könnten, insbesondere weil es im Zusammenhang mit dem Uniformierungsverbot (§ 3 VersG NRW), welcher ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs nunmehr durch § 18 VersG-E NRW ersetzt wird, und Fanmärschen bereits zu Strafverfahren gegen Fußballanhänger gekommen ist.

2. § 14 VersG-E NRW – Gefährderansprache, Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

Ausweislich § 14 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung sollen zukünftig, sofern Annahmen die Tatsache rechtfertigen, dass eine Person gegen die Verbote aus §§ 7, 8, 17 und 18 VersG-E NRW verstoßen wird, polizeilich präventive Maßnahmen (namentlich: Gefährdeansprache, die Teilnahmeuntersagung/ -ausschluss, Meldeauflage) gegen diese Person ergriffen werden können.

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen steht es, angesichts des bereits jetzt üblichen Gebrauchs von polizeilich präventiven Maßnahmen gegenüber Fußballfans, zu befürchten, dass die Versammlungsbehörde zukünftig, auf Grundlage der Annahme, dass es sich bei dem Fanmarsch um eine nach § 18 VersG-E NRW zu verbietende Versammlung handeln könnte, präventive Maßnahmen, z.B. gegen einen polizeilich bekannten Anmelder des Fanmarsches, ergreifen könnte. Hierbei handelt es sich um mitunter tiefgreifende Eingriffe in Art. 8 GG, die die Durchführbarkeit von friedlichen Fanmärschen zukünftig unter Umständen unmöglich machen könnten.

3. § 16 VersG-E NRW - Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

Ausweislich § 16 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung soll die Videoüberwachung von Versammlungen zukünftig ausgeweitet werden. Nach § 16 Abs. 2 VersG-E NRW sollen zukünftig „Übersichtsaufnahmen“, mitunter durch Drohnen, zulässig sein, wenn diese zur „Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes“ wegen der Größe und Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich sind.

Offen bleibt insbesondere, ob eine Ausweitung der Videoüberwachung auch für die sonst im Gesetzesentwurf miterfassten sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen mitunter auch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung die An- und Abreise zu Fußballspielen zählen, gelten soll. Auch hierin sehen wir potenziell einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Positionen aller Fußballfans. Darüber hinaus werden auch hier mit der Formulierung „der Größe und Unübersichtlichkeit der Versammlung“ unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die eine klare Abgrenzung, wann eine Veranstaltung groß und unübersichtlich sei, und somit die Anfertigung von „Übersichtsaufnahmen“ zulässig sei, nur schwierig ermöglichen.

4. Formale Hürden der Versammlungsanmeldung

Darüber hinaus sehen wir in den neu geschaffenen formalen Hürden – schriftliche Anmeldepflicht, der Mitteilung von Ordnerlisten, der Pflicht zur Anmeldung der Versammlung 48 Stunden vor der Versammlung – weitere Einschränkungen des Grundrechts aus Art. 8 GG.



Hinsichtlich der dargestellten Punkte sehen wir noch Anpassungs- und Prüfungsbedarf. Für weiteren Austausch stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fanhilfe Mönchengladbach

Kurvenhilfe Leverkusen

Fanhilfe Fortuna

Repressionsfonds Nordkurve

Fanhilfe Münster

Kölsche Klüngel

Fanhilfe Dortmund

Landesarbeitsgemeinschaft der Fan Projekte NRW